

Vereinsatzung

in der Fassung vom 27. August 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Lohmarer Verein für Bildung & Kultur e.V.* Die Kurzform soll mit *LoBiKu e.V.* dargestellt werden.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat den Sitz in Lohmar.
4. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind jedoch alle Geschlechter.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein LoBiKu e.V. mit Sitz in Lohmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur zu fördern und auch älteren Menschen den Zugang nahe zu bringen, bzw. zu erhalten im Sinne der Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsangebote wie gemeinsame Theaterfahrten, Besuch von Vorträgen und deren Aufarbeitung, Kulturgüter im In- und Ausland kennen zu lernen. Den Bildungshorizont zu erweitern, durch Lichtbildvorträge und Austausch von Reiseerfahrungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein strebt eine kostendeckende Ausgestaltung seiner Aktivitäten an. Sollten sich dennoch Überschüsse, vornehmlich durch Beiträge und Spenden einstellen, so sollen diese nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes

verwandt werden. Ein sozialer Hintergrund im Sinne der Altenhilfe sollte gegeben sein.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, im internen Bereich durch den „geschäftsführenden“ Vorstand vertreten. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer.
6. Der Verein versteht sich als ortsansässiger Verein. Seine Aktivitäten können aber durchaus über die Ortsgrenzen hinausgehen. Auch Mitglieder des Vorstandes müssen nicht zwingend den Wohnsitz in Lohmar haben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins, nach § 2, unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand anhand eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Natürliche oder juristische Personen, die sich um den Lohmarer Verein für Bildung & Kultur e.V. verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch aufgrund dessen Auflösung.

5. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn dem Vorstand die schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30.11. des laufenden Jahres vorliegt.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate im Rückstand ist und diese, trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
8. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung).

LoBiKu e.V.

Lohmarer Verein für Bildung und Kultur

2. Grundsätzlich sind Mitgliederversammlungen Präsenzveranstaltungen. Der Vorstand kann aber auf Mitgliederversammlungen in Präsenz verzichten und eine virtuelle Veranstaltung organisieren. Er kann auch Entscheidungen der Mitgliederversammlung über eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.
3. Zu der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen in Textform eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied angegebene Anschrift (postalisch oder E-Mail) gesandt wird. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit festgestellt wird.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern unmittelbar nach der Versammlung bekanntgegeben. Widersprüche/Beanstandungen gegen das Protokoll sind schriftlich bis zu einem Monat nach dessen Zugang beim geschäftsführenden Vorstand möglich. Danach sind Änderungen ausgeschlossen und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Das Protokoll wird durch einen vom Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer erstellt.
5. Die Mitgliederversammlung ist außerdem durch den Vorstand einzuberufen, wenn es wenigstens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der Vereinsvorsitzende, bei Abwesenheit sein Stellvertreter. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wesentlichen Aufgaben des Vereins.
2. Entgegennahme von Anträgen und Berichten
3. Sie erstellt eine Beitrags- und Versammlungsordnung.
4. Wahl des Vorstandes und von mindestens drei Rechnungsprüfern. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem Tag der Wahl. Können die Wahlen nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden, bleiben die Amtsinhaber so lange im Amt bis eine Neuwahl bzw. Wiederwahl möglich ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Entscheidung über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften des Vereins in anderen Vereinen / Verbänden oder Organisationen.
6. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts.
7. Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Geschäftsführer
 - 1.4 dem Schatzmeister (nur diese Person und der 1. Vorsitzende erhalten vollberechtigte Bankvollmacht).
 - 1.5 dem Schriftführer

- 1.6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder 1.1 bis 1.3 bilden den „geschäftsführenden Vorstand“
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als dessen Vertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
4. Im Innenverhältnis ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende berechtigt; sein Stellvertreter übernimmt diese Funktion, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Bei dessen Verhinderung sowie in ihrer eigenen Funktion sind die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entscheidungs- und weisungsbefugt und zeichnen „in Vertretung - i.V.“
6. Grundsätzlich sind Vorstandssitzungen Präsenzveranstaltungen. Der geschäftsführende Vorstand kann auch eine nur eine virtuelle Veranstaltung durchführen. Der geschäftsführende Vorstand kann Entscheidungen auch über eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und die Durchführung der Vorhaben des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in einem Dachverband und bei kooperativen Mitgliedschaften.
3. Der Vorstand kann für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung sachkundige Mitglieder zur Mitarbeit auffordern.

§ 9 Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder haben die Beiträge und Umlagen entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

3. Zur Finanzierung der Ausgaben des Vereins kann er Mitgliederbeiträge und Beiträge von fördernden Mitgliedern sowie Umlagen erheben. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Erhebung einer Umlage ist bei einem finanziellen Sonderbedarf des Vereins möglich, diese darf bis zum 10fachen Jahresbeitrag erhoben werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand in schriftlicher Form und ausführlich begründet eingereicht werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern schriftlich, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen; die schriftliche Begründung ist beizufügen.
3. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

§ 11 Auflösung

1. Eine Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Bürgerstiftung Lohmar und den Freundeskreis Elisabeth Hospiz e. V., Lohmar, welche es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.